

**Dekret
über die Organisation der Mittelschulen
(Mittelschuldekret)¹⁾**

Vom 20. August 1991

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 33 des Schulgesetzes vom 17. März 1981²⁾,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1³⁾

Das vorliegende Dekret gilt für die Gymnasien, Handels- und Informatik- Geltungsbereich
mittelschulen an den folgenden Schulen:

- a) Alte Kantonsschule Aarau,
- b) Neue Kantonsschule Aarau,
- c) Kantonsschule Baden,
- d) Kantonsschule Wettingen,
- e) Kantonsschule Wohlen,
- f) Kantonsschule Zofingen.

¹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).

²⁾ SAR 401.100

³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. S. 87).

Lehrgänge; Abteilungs- bildung und Zuteilungen	§ 2¹⁾ ¹ An den einzelnen Schulen werden nach Massgabe der Bedürfnisse Maturitäts- und Berufsmaturitätslehrgänge geführt.²⁾ ² Der Regierungsrat entscheidet über die Anzahl der an den einzelnen Schulen zu führenden Abteilungen pro Klasse. ³ Ergeben sich auf Grund der Anmeldungen an einer Schule schulorganisatorische Probleme, kann das Departement Bildung, Kultur und Sport Schülerinnen und Schüler anderen Schulen zuteilen.³⁾
Gymnasium; a) Aufgabe ⁴⁾	§ 3 ¹ Das Gymnasium bereitet auf das Studium an Hochschulen und Lehrerbildungsanstalten sowie an höheren Fachschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von Maturitätsausweisen⁵⁾ umschrieben.⁶⁾ ² ...⁷⁾ ³ Der Regierungsrat legt die Lehrpläne und Stundentafeln fest.
b) Dauer, Gliederung ⁸⁾	§ 4 ¹ Die Ausbildung an den Gymnasien dauert vier Jahre. ² Sie gliedert sich in eine zweijährige Grund- und eine zweijährige Vertiefungsstufe.⁹⁾

-
- ¹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18. August 1998, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 129).
- ²⁾ Fassung gemäss Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).
- ³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).
- ⁴⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18. August 1998, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 129).
- ⁵⁾ Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) vom 15. Februar 1995 (SR 413.11) und Reglement über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsreglement, MAR) vom 16. Januar 1995 (SAR 400.710)
- ⁶⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18. August 1998, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 129).
- ⁷⁾ Aufgehoben durch Dekret vom 18. August 1998, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 129).
- ⁸⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18. August 1998, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 129).
- ⁹⁾ Eingefügt durch Dekret vom 18. August 1998, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 129).

§ 5

¹ Die Ausbildung schliesst mit der Maturitätsprüfung ab.

c) Promotion,
Maturitäts-
prüfung ¹⁾

² Der Regierungsrat ordnet die Promotionen, die Zulassung zur Maturitätsprüfung und das Prüfungsverfahren. ²⁾

§ 6

¹ Die Handelsmittelschule vermittelt im kaufmännischen Bereich eine berufliche Grundbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 ⁴⁾ und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife. ⁵⁾

Handelsmittel-
schule:
a) Aufgabe ³⁾

² Der Regierungsrat legt den Lehrplan und die Studentafel fest.

§ 7 ⁶⁾

Die Ausbildung an der Handelsmittelschule dauert vier Jahre.

b) Dauer

§ 8

¹ Der erste Teil der Ausbildung schliesst nach drei Jahren Vollzeitschule mit der Diplomprüfung ab. ⁸⁾

c) Promotion,
Diplomprüfung ⁷⁾

² Der Regierungsrat ordnet die Promotionen, die Zulassung zur Diplomprüfung und das Prüfungsverfahren. ⁹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18. August 1998, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 129).

²⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18. August 1998, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 129).

³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).

⁴⁾ SR 412.10

⁵⁾ Fassung gemäss Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. S. 87).

⁶⁾ Fassung gemäss Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).

⁷⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18. August 1998, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 129).

⁸⁾ Fassung gemäss Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).

⁹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 18. August 1998, in Kraft seit 1. August 1999 (AGS 1999 S. 129).

d) Erlangung der Berufsmaturität	§ 8a¹⁾ ¹ Nach dem Handelsdiplom kann mit einem betrieblichen Praxisaufenthalt von mindestens 39 Wochen und einer anschliessenden berufspraktischen Prüfung die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung erlangt werden. ² Der Regierungsrat regelt den betrieblichen Praxisaufenthalt, die Zulassung zur berufspraktischen Prüfung und das Prüfungsverfahren.
Informatikmittelschule: a) Aufgabe	§ 8b²⁾ ¹ Die Informatikmittelschule vermittelt im Bereich der Informationstechnologie (IT) eine berufliche Grundbildung gemäss BBG und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife. ² Der Regierungsrat legt den Lehrplan und die Stundentafel fest.
b) Dauer	§ 8c³⁾ Die Ausbildung an der Informatikmittelschule dauert vier Jahre.
c) Struktur, Prüfungen	§ 8d⁴⁾ ¹ Der erste Teil der Ausbildung schliesst nach drei Jahren Vollzeitschule mit der Zwischenprüfung ab. ² Der zweite Teil der Ausbildung schliesst nach einem betrieblichen Praxisaufenthalt von mindestens 39 Wochen mit der berufspraktischen Prüfung ab. ³ Der Regierungsrat ordnet die Promotionen, die Zulassung zu den Prüfungen, das Prüfungsverfahren und den betrieblichen Praxisaufenthalt.
d) Abschluss	§ 8e⁵⁾ Wer die Prüfungen bestanden hat, erhält die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Informatikerin beziehungsweise Informatiker.

¹⁾ Eingefügt durch Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).

²⁾ Eingefügt durch Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. S. 87).

³⁾ Eingefügt durch Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. S. 87).

⁴⁾ Eingefügt durch Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. S. 87).

⁵⁾ Eingefügt durch Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. S. 87).

§ 9

Den Landeskirchen werden zur Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichtes an den Mittelschulen innerhalb der ordentlichen Schulzeit bis zwei Stunden je Woche und Unterrichtsabteilung eingeräumt und geeignete Unterrichtszimmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten dieses Unterrichtes tragen die Landeskirchen.

Konfessioneller
Religions-
unterricht

§ 10¹⁾**B. Schüler und Schülerinnen****§ 11**

¹ Für die Aufnahme in die erste Klasse müssen die Schülerinnen und Schüler über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der vierten Klasse der aargauischen Bezirksschule oder der entsprechenden Stufe einer anderen, gleichwertigen Schule vermittelt wird. In die erste Klasse der Handelsmittelschule und der Informatikmittelschule können auch gut qualifizierte Sekundarschülerinnen und -schüler aufgenommen werden.²⁾

Aufnahme

² Für die Aufnahme in höhere Klassen ist die entsprechende Vorbildung nötig.

³ Schülerinnen und Schüler anderer eidgenössisch anerkannter Maturitätsschulen und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannter Handelsmittelschulen und Informatikmittelschulen werden ohne Aufnahmeprüfung in die entsprechende Klasse des gleichen Lehrganges aufgenommen, sofern der Eintritt spätestens auf Beginn der letzten Klasse vor der Maturitäts-, Diplom- oder Zwischenprüfung erfolgt.³⁾

⁴ Der Regierungsrat regelt die Aufnahmebedingungen, die Aufnahmeprüfungen und das Verfahren.⁴⁾

¹⁾ Aufgehoben durch Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).

²⁾ Fassung gemäss Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. S. 87).

³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. S. 87).

⁴⁾ Fassung gemäss Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).

Übertritt ans Gymnasium	§ 12¹⁾ Der Regierungsrat regelt den Übertritt von der Handelsmittelschule und von der Informatikmittelschule ans Gymnasium.
Unentgeltlichkeit des Unterrichts; Schulgeld für Ausserkantonale	§ 13²⁾ ¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton ist der Unterricht unentgeltlich. ² Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz zahlen in der Regel ein Schulgeld, dessen Höhe vom Regierungsrat festgelegt wird. Vorbehalten bleiben interkantonale Schulgeldabkommen.
Verpflegung und Unterkunft	§ 14 ¹ Der Kanton kann eine kostengünstige Verpflegung an den Schulen ermöglichen. ² Sofern ein Bedürfnis ausgewiesen ist, können Schülerunterkünfte zur Verfügung gestellt werden.
Schüler- mitsprache	§ 15³⁾ Der Regierungsrat regelt in den Grundzügen die Mitsprache der Schülerschaft.

¹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. August 2008 (AGS 2008 S. S. 87).

²⁾ Fassung gemäss Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).

³⁾ Fassung gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 213).

C. Lehrkräfte

§§ 16 und 17¹⁾

D. Organe der Schulen

§ 18

¹ Die Schulleitung besteht aus einer Rektorin oder einem Rektor, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied.²⁾ Schulleitung

² Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung.

§ 18a³⁾

¹ Die Lehrpersonen einer Kantonsschule bilden die Gesamtkonferenz. Konferenzen

² Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben und Befugnisse. Er kann weitere Konferenzen einsetzen.

§ 19⁴⁾

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren für jede Schule eine Schulkommission von 7–9 Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Schulkommission

² Der Schulkommission gehören Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Volksschule und Hochschule an. Die Rektorin oder der Rektor nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.

³ Die Schulkommission ist der Schulleitung beigeordnet. Als Fachkommission hat sie gegenüber der Schulleitung eine beratende und unterstützende Funktion und kann als Ombudsstelle Beanstandungen von

¹⁾ Aufgehoben durch Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 213).

²⁾ Fassung gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 213).

³⁾ Eingefügt durch Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 213).

⁴⁾ Fassung gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 213).

Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern behandeln. Die Schulkommission kann in wichtigen Geschäften zum Schulbereich beigezogen werden und hat das Recht, Anträge an das Departement Bildung, Kultur und Sport zu stellen. Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission.

⁴ Der Regierungsrat kann eine Amtszeitbeschränkung vorsehen.

§ 20

Rektoren-
konferenz

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der aargauischen Mittelschulen bilden die Rektorenkonferenz. ¹⁾

² Sie konstituiert sich selbst. ²⁾

³ Die Rektorenkonferenz behandelt Fragen, welche alle Mittelschulen betreffen.

⁴ Der Regierungsrat regelt im Einzelnen die Aufgaben und Befugnisse der Rektorenkonferenz.

§ 21 ³⁾

Kantonale
Mittelschul-
kommission

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommission bilden unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Departements Bildung, Kultur und Sport die kantonale Mittelschulkommission.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Rektorenkonferenz gehört der kantonalen Mittelschulkommission mit beratender Stimme an.

³ Die kantonale Mittelschulkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie kann als Koordinationsorgan für Angelegenheiten beigezogen werden, die alle Mittelschulen betreffen;
- b) sie kann zuhanden des Departements Bildung, Kultur und Sport allgemeine Mittelschulprobleme von grundsätzlicher Bedeutung beraten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Mittelschulkommission.

¹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).

²⁾ Fassung gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 214).

³⁾ Fassung gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 214).

E. Disziplinarwesen und Rechtsmittel

§ 22¹⁾

Gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler kommen folgende Disziplinar-massnahmen zur Anwendung:

- a) Schriftlicher Verweis durch die Rektorin oder den Rektor;
- b) Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung;
- c) Wegweisung aus der Schule durch das Departement Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulleitung.

§ 23²⁾

¹ Gegen Disziplinar- und Promotionsentscheide kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Departement Bildung, Kultur und Sport Beschwerde geführt werden. Rechtsmittel

² Erstinstanzliche Disziplinar- und Beschwerdeentscheide des Departements Bildung, Kultur und Sport sowie Maturitätsentscheide des Erziehungsrats sind innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

F. Schlussbestimmungen

§ 24

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Dekretes nötigen Vorschriften. Vollzug

§ 25

¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es wird vom Regierungsrat in Kraft gesetzt. Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen³⁾

² Mit dem Inkrafttreten des Dekretes sind aufgehoben:

- a) das Dekret über die Organisation der Kantonsschulen vom 11. Oktober 1960⁴⁾;

¹⁾ Fassung gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 214).

²⁾ Fassung gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 215).

³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).

⁴⁾ AGS Bd. 5 S. 51; Bd. 6 S. 1; Bd. 8 S. 684, 727; Bd. 9 S. 265

- b) das Dekret über die Errichtung und Organisation einer Kantonsschule in Zofingen vom 27. Januar 1976 ¹⁾;
- c) das Dekret über die Errichtung und Organisation einer Kantonsschule in Wohlen vom 23. März 1976 ²⁾;
- d) § 2 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 3–19 des Dekretes über die Organisation der kantonalen Lehrerbildung vom 19. Dezember 1972 ³⁾.

³ Die Lehrgänge der Wirtschaftsdiplomschule, welche im Schuljahr 1999/2000 begonnen haben, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. ⁴⁾

⁴ Diplomierte mit Abschluss im Jahr 2001 oder 2002 können in einer Nachqualifikation die kaufmännische Berufsmaturität erlangen. Dazu gehören insbesondere ein betrieblicher Praxisaufenthalt von mindestens 39 Wochen, eine berufspraktische Prüfung und eine Prüfung im Fach Mathematik. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Nachqualifikation. ⁵⁾

Inkrafttreten: 12. August 1991 ⁶⁾

¹⁾ AGS Bd. 9 S. 270

²⁾ AGS Bd. 9 S. 289

³⁾ SAR 425.110

⁴⁾ Fassung gemäss Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).

⁵⁾ Eingefügt durch Dekret vom 25. Februar 2002, in Kraft seit 1. Mai 2002 (AGS 2002 S. 85).

⁶⁾ RRB vom 16. September 1991 (AGS Bd. 13 S. 588).